

## **Neuwahlen der Mitglieder der XVII. Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen; Vorbereitung und Durchführung der Wahl**

### **1. Wahlzeitraum**

Gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes über den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 2020 (GVBl. S. 573), wird bestimmt, dass die Neuwahlen der Mitglieder der Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen in der Zeit vom

**06. September bis 30. Oktober 2021**

durchzuführen sind.

### **2. Bestimmung Wahlleiter; maßgebliche Einwohnerzahlen**

Gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes über den Landeswohlfahrtsverband ist Wahlleiter der Oberbürgermeister oder Landrat der nach der Einwohnerzahl größten Gebietskörperschaft. Aufgrund der vom Hessischen Statistischen Landesamt zuletzt festgestellten und veröffentlichten Einwohnerzahlen zum Stichtag 30. September 2020 ist Wahlleiterin/Wahlleiter im

**Wahlkreis I:** **der Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt am Main**  
(umfasst die Städte Frankfurt am Main, Offenbach am Main, Wiesbaden und den Main-Taunus-Kreis)

**Wahlkreis II:** **der Landrat des Landkreises Offenbach**  
(umfasst die Stadt Darmstadt und die Landkreise Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau, Offenbach und Odenwaldkreis)

**Wahlkreis III:** **der Landrat des Main-Kinzig-Kreises**  
(umfasst die Landkreise Hochtaunuskreis, Limburg-Weilburg, Main-Kinzig-Kreis, Rheingau-Taunus-Kreis und Wetteraukreis)

**Wahlkreis IV:** **die Landrätin des Landkreises Gießen**  
(umfasst die Landkreise Fulda, Gießen, Lahn-Dill-Kreis, Marburg-Biedenkopf und Vogelsbergkreis)

**Wahlkreis V:** **der Landrat des Landkreises Kassel**  
(umfasst die Stadt Kassel und die Landkreise Hersfeld-Rotenburg, Kassel, Schwalm-Eder-Kreis, Waldeck-Frankenberg und Werra-Meißner-Kreis).

### **3. Rechtsgrundlagen**

Für die Wahl der Verbandsversammlung gilt § 5 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes über den Landeswohlfahrtsverband Hessen in Verbindung mit § 55 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915). Soweit in

§ 55 HGO keine abschließenden Regelungen getroffen werden, sind die Vorschriften des Hessischen Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) sinngemäß anzuwenden. Eine sinnvolle Anwendung dieser Vorschriften beschränkt sich auf die Bestimmungen, die für mittelbare Wahlen von Bedeutung sind.

### **3.1. Erläuterungen zur Wahlvorbereitung**

- Gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 3 des Gesetzes über den Landeswohlfahrtsverband Hessen können Wahlvorschläge von den in den Stadtverordnetenversammlungen und Kreistagen des Wahlkreises vertretenen Parteien und Wählergruppen eingereicht werden. Das Verfahren nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KWG, nach dem die Bewerber in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt werden, ist für die mittelbare Wahl der Verbandsversammlung nicht zu fordern.
- Die Vorschriften über das personalisierte Verhältniswahlverfahren „Kumulieren und Panaschieren“ finden keine Anwendung. In diesem Zusammenhang wird es - abweichend von § 16 Abs. 2 KWG - als ausreichend angesehen, dass auf dem Stimmzettel bei jedem Wahlvorschlag der Name der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese sowie die Ruf- und Familiennamen der ersten fünf Bewerber angegeben werden.

### **4. Hinweise an Wahlleiter zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl**

Den zuständigen Wahlorganen der jeweiligen Wahlkreise obliegt die ausschließliche Verantwortung für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl.

Im Hinblick auf die Fristgebundenheit der Wahlen haben die Wahlleiterin und Wahlleiter in den Wahlkreisen unverzüglich das zur Vorbereitung und Durchführung der vorbezeichneten Neuwahlen gemäß § 5 des Gesetzes über den Landeswohlfahrtsverband Hessen Erforderliche zu veranlassen.

Es wird insbesondere gebeten,

- die Bildung der Wahlausschüsse vorzunehmen,
- rechtzeitig die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlungen der kreisfreien Städte und der Kreistage im Wahlkreis zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern,

- die Stadtverordnetenvorsteher der kreisfreien Städte und die Kreistagsvorsitzenden in dem jeweiligen Wahlkreis auf die Notwendigkeit einer Sitzung der Vertretungskörperschaft in der Zeit vom **06. September bis 30. Oktober 2021** hinzuweisen.

Die durch die Wahlausschüsse zugelassenen Wahlvorschläge mit den Angaben der Bewerber sind mir zeitnah mitzuteilen.

Des Weiteren bitte ich mich zu gegebener Zeit zu berichten über

- das Wahlergebnis und die Namen der gewählten Bewerber
- ob und ggf. welche Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl eingelegt worden sind.

Wiesbaden, 22. April 2021

**Hessisches Ministerium  
des Innern und für Sport**  
IV 31 – 3 u 05